

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V. S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2022 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Die Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 16.05.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 27.08.2021 (<https://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/bekanntmachungen/moenkebude>) wird wie folgt geändert:

In der Satzung werden nach den Worten „Uecker-Haffküste“ die Worte „und Landgraben“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche insgesamt 3423,5240 ha
davon 2448,4259 ha beitragspflichtig (ohne dingliche Mitglieder)

Dies entspricht 5734 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag 2022 Gemeinde Mönkebude 39.476,50 Euro
39.476,50 Euro / 5734 GE = 6,88 Euro/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,68 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet Schöpfwerk Mönkebude	423,9940 ha
Gesamtkosten Schöpfwerk Mönkebude	17.158,87 Euro
Gesamtkosten Deich Mönkebude	1.397,62 Euro

18.556,49 Euro / 423,9940 ha = **43,76 Euro/ha Schöpfwerk Mönkebude**

Einzugsgebiet Schöpfwerk Leopoldshagen	637,4666 ha
Gesamtkosten Schöpfwerk Leopoldshagen	8.580,30 Euro
Gesamtkosten Deich Leopoldshagen	21,92 Euro

8.602,22 Euro / 637,4666 = **13,49 Euro/ha Schöpfwerk Leopoldshagen**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77
Sachkosten	3.980,57
Gemeinkosten	7.961,14
Verwaltungskosten	51.747,48

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27535,1522 ha

davon Gemeinde Mönkebude 2448,4259 ha = 8,897 %

8,89 % von 51.747,48 € = 4.600,35 €

4.600,35 € / 5713 GE = 0,80 €/GE

Artikel 3

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2023 für 2023 in Kraft.

Mönkebude, 28.10.2022



Schubert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.